

MÉMORIAL

DU

Grand-Duché de Luxembourg.



Memorial

DES

Großherzogthums Luxemburg.

Lundi, 17 décembre 1894.

N. 60.

Montag, 17. Dezember 1894.

Loi du 14 décembre 1894, concernant la répression de certains délits qui se commettent au préjudice des restaurants, aubergistes, cafetiers, hôteliers etc. (Art. 491 C. p.)

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Notre Conseil d'État entendu ;

De l'assentiment de la Chambre des députés ;

Vu la décision de la Chambre des députés du 4 décembre dernier et celle du Conseil d'État du 14 du même mois, portant qu'il n'y a pas lieu à second vote ;

Avons ordonné et ordonnons :

Article unique. Entre le premier et le deuxième alinéa de l'art. 491 du Code pénal sera insérée la disposition suivante :

« Quiconque, dans une intention frauduleuse, » se sera fait servir des boissons ou des aliments » qu'il aura consommés sur place en tout ou en » partie, ou se sera fait donner un logement » dans des établissements à ce destinés et dont » il n'aura pas payé le prix, sera puni d'un emprisonnement de huit jours à six mois et d'une » amende de vingt-six francs à cinq cents francs. »

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au *Mémorial*, pour être observée et exécutée par tous ceux que la chose concerne.

Château de Walferdange, le 14 décembre 1894.

ADOLPHE.

Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.

Gesetz vom 14. Dezember 1894, betreffend die Ahndung gewisser Vergehen, welche zum Nachtheil der Gast- und Schenkwirthe n. s. w. verübt werden. (Art. 491 Straf-Gesetz)

Wir **Adolph**, von Gottes Gnaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, etc., etc., etc. ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes ;

Mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten ;

Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordneten-Kammer vom 4. Dezember c. sowie derjenigen des Staatsrathes vom 14 desj. Mts., gemäß welchen eine zweite Abstimmung nicht erfolgen wird ;

Haben verordnet und verordnen :

Einziger Artikel. Zwischen dem ersten und zweiten Absatz des Art. 491 des Strafgesetzbuches wird nachstehende Bestimmung eingefügt :

„Wer in betrügerischer Absicht sich Getränke oder Nahrungsmittel verabreichen läßt, die er gänzlich oder theilweise an Ort und Stelle verzehrt, oder sich in hierzu bestimmten Anstalten ein Unterkommen anweisen läßt, und den Preis hierfür nicht zahlt, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe von sechsundzwanzig bis fünfhundert Franken bestraft.“

Befehlen und verordnen, daß dieses Gesetz ins „Memorial“ eingerückt werde, um von Allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

Schloß Walferdingen, den 14. Dezember 1894.

Adolph.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.

Arrêté du 13 décembre 1894, portant reconnaissance légale et approbation des statuts de la Société de secours mutuels des employés de la douane.

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT
DU GOUVERNEMENT;

Vu la demande en reconnaissance légale présentée par la société de secours mutuels des employés de la douane du Grand-Duché de Luxembourg, ensemble les statuts de cette société;

Vu l'avis émis le 30 août 1894 par l'administration communale de Luxembourg;

Vu l'avis de la Commission supérieure d'encouragement des sociétés de secours mutuels en date du 26 novembre 1894;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'arrêté grand-ducal du 22 du même mois;

Attendu que les statuts de ladite société sont en concordance avec les dispositions des lois et règlements;

Attendu que les recettes assurées de la même société sont jugées suffisantes pour faire face à ses dépenses obligatoires;

Arrête :

Art. 1^{er}. La société de secours mutuels des employés de la douane du Grand-Duché de Luxembourg est légalement reconnue et ses statuts sont approuvés.

Art. 2. Le présent arrêté, avec les statuts y annexés, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 13 décembre 1894.

Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.

Beschluß vom 13. Dezember 1894, die gesetzliche Anerkennung und die Genehmigung der Statuten des Sterbekassen-Vereins der Zollbeamten betreffend.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung;

Nach Einsicht des Gesuches des Sterbekassen-Vereins der Zollbeamten des Großherzogthums Luxemburg wegen gesetzlicher Anerkennung, sowie Genehmigung des Statuts dieses Vereines;

Nach Einsicht des Gutachtens der Gemeindeverwaltung von Luxemburg, vom 30. August 1894;

Nach Einsicht des Gutachtens der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen, vom 26. November 1894;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Großh. Beschlusses vom 22. desj. Mts.;

In Anbetracht, daß das Statut genannten Vereines mit den Bestimmungen der Gesetze und Reglemente in Einklang steht;

In Anbetracht, daß die gesicherten Einkünfte der Gesellschaft zur Bestreitung der ordnungsmäßigen Ausgaben hinreichend erscheinen;

Beschließt :

Art. 1. Der Sterbekassen-Verein der Zollbeamten des Großherzogthums Luxemburg wird hiermit gesetzlich anerkannt und ist dessen Statut genehmigt.

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß nebst dem dazu gehörigen Vereinsstatut soll im „*Mémorial*“ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 13. Dezember 1894.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.

Statuten des Sterbekassen-Vereins der Zollbeamten des Großherzogthums Luxemburg.

KAPITEL I. — Bildung und Zweck des Vereins.

Art. 1. Vom 1. September 1889 ab ist unter den Zollbeamten des Großherzogthums Luxemburg eine auf Gegenseitigkeit beruhende Hilfskasse unter der Benennung «Sterbekassenverein» gegründet worden, welche

zum Zwecke hat, beim Tode eines Mitgliedes den Hinterbliebenen die Mittel zur Beerdigung des Verstorbenen und zur Bestreitung anderer Kosten zu gewähren.

Art. 2. Der Verein hat seinen Sitz in Luxemburg. Derselbe besteht aus ~~aus~~ wirklichen Mitgliedern.

KAPITEL II. — Aufnahme- und Ausschlussbedingungen.

Art. 3. Aufnahmefähig sind alle definitiv oder auf Probe angestellten Zollbeamten, einschliesslich der Supernumerare, vom vollendeten 18. Lebensjahre bis zum 40. einschliesslich.

Art. 4. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Verwaltungsrath zu richten, welchem die Entscheidung über die Aufnahme zusteht.

Findet die Aufnahme statt, so sorgt der Verwaltungsrath für die Eintragung des Aufgenommenen in das Vereinsregister und fertigt für denselben ein auf seinen Namen lautendes Exemplar dieser Statuten aus. Diese vom Verwaltungsrathe vollzogene Ausfertigung bildet die alleinige Urkunde über die erfolgte Aufnahme in den Verein und ist dem Aufgenommenen bei der ersten von ihm geleisteten Zahlung zuzustellen.

Art. 5. Die Aufnahme des Mannes gilt auch für dessen Frau. Hat letztere aber das Alter von 40 Jahren überschritten oder ist sie mit einer gefährlichen Krankheit behaftet, so ist deren Aufnahme ausgeschlossen.

Das Alter der Frau ist durch einen Auszug aus den Geburtsregistern nachzuweisen.

Heirathet ein Beamter nach erfolgter Aufnahme in den Verein, so hat er dies dem Verwaltungsrathe anzuzeigen.

Art. 6. Auf Bruder und Schwester, welche unverheirathet sind und gemeinschaftlichen Haushalt führen, finden die Mann und Frau betreffenden Artikel des vorliegenden Statuts sinngemässe Anwendung. Die fixirte Summe an der Sterbekasse wird beim Tode der Schwester indess nur dann ausbezahlt, wenn letztere dem Vereine während wenigstens drei Jahren angehört hat.

Heirathet der betreffende Beamte, stirbt derselbe bevor der gemeinschaftliche Haushalt drei Jahre gedauert hat oder wird dieser letztere überhaupt aufgegeben, so scheidet die Schwester aus dem Vereine aus.

Besteht der Haushalt des betreffenden Beamten aus mehreren seiner Schwestern, so hat derselbe dem Verwaltungsrathe diejenige ausdrücklich zu bezeichnen, welche seinen Haushalt führt.

Art. 7. Die Wittve kann nach dem Ableben des Mannes Mitglied des Vereins bleiben, wenn sie die festgesetzten Beiträge entrichtet.

Bei der Wiederverheirathung der Wittve erlischt deren Anrecht an den Verein und sie wird aus demselben ausgeschieden.

Dieses Anrecht erlischt jedoch nicht, wenn sie einen Zollbeamten heirathet. Hat sie das 40. Lebensjahr nicht überschritten und dieser Beamte ist Mitglied des Vereins, so ist sie von der Entrichtung eines Beitrages entbunden.

Art. 8. Aus dem Vereine freiwillig ausgeschiedene Mitglieder können wieder aufgenommen werden, wenn sie

- 1° das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben;
- 2° durch kantonalärztliches Attest darthun, dass sie event. auch die Frau vollständig gesund sind, und
- 3° die seit ihrem Austritt nicht geleisteten fortlaufenden Beiträge binnen einer vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Frist nachzahlen.

Auf die bis jetzt ausgetretenen Mitglieder findet die Bestimmung über die Altersgrenze keine Anwendung, wenn sie ihre Wiederaufnahme vor dem 1. Oktober 1894 nachsuchen.

Art. 9. Mitglieder, welche im Wege des Disciplinarverfahrens aus dem Zolldienste entlassen werden, verlieren dadurch ihr Anrecht an den Verein und werden von der Mitgliederliste gestrichen.

Die Mitgliedschaft hört ferner auf a) durch freiwilligen Austritt mittelst schriftlicher Anzeige an den Vorstand; b) wenn die einzuzahlenden Beträge beim Beginn des zweiten Monats nach der Verfallzeit nicht geleistet sind. (Siehe auch Art. 23, Absatz 3.)

Da die Aufnahme der Frau durch diejenige des Mannes bedingt wird, so gilt der Austritt oder der Ausschluss des Mannes auch für die Frau.

Aus dem Vereine ausgetretene oder auf Grund der Statuten aus demselben ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Einlagen.

KAPITEL III. — Verwaltung.

Art. 10. Die Verwaltung des Vereins ist einem Vorstände (Verwaltungsrath) anvertraut, welcher aus einem Präsidenten, einem Kassirer, einem Sekretär und zwei Beigeordneten besteht.

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder müssen ihren Amtssitz in Luxemburg haben.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Präsident und Kassirer können auch ausserhalb der Vereinsmitglieder gewählt werden.

Sollte ein Mitglied während seiner Amtsdauer austreten, so wird eine Generalversammlung einberufen, welche das Mandat des Ausgeschiedenen auf einen andern zu übertragen hat.

Art. 11. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes üben ihr Mandat unentgeltlich.

Dem Kassirer sowie dem Sekretär kann jedoch durch Beschluss des Verwaltungsrathes eine Entschädigung für ihre Arbeit bewilligt werden.

Diese Entschädigung darf für den Kassirer den Betrag von 150 und für den Sekretär denjenigen von 100 Fr. pro Jahr nicht übersteigen.

Art. 12. Der Vorstand wird, wenn hierzu Veranlassung vorliegt, von dem Präsidenten zu einer Sitzung zusammenberufen.

Die Versammlung ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 13. Der Präsident hat die Oberleitung des Vereins und darüber zu wachen, dass die Statuten pünktlich befolgt werden. Er unterzeichnet alle Urkunden, Beschlüsse und Beratungen, ertheilt die Ausgabeanweisungen, vertritt den Verein in seinem Verkehr mit den öffentlichen Behörden und führt den Vorsitz in den Versammlungen.

In Abwesenheitsfällen wird derselbe durch den Kassirer vertreten, dem alsdann die vollen Rechte des Präsidenten zustehen.

Art. 14. Der Kassirer besorgt sämtliche Kassengeschäfte. Er trägt die Einnahmen und Ausgaben in ein vom Präsidenten mit Seitenzahl und Namenszug versehenes Kassenbuch und haftet für die Gelder, die sich in der Kasse befinden. Er bewerkstelligt die Anlage und Erhebung der Gelder bei der Sparkasse oder anderen Anstalten sowie sämtliche Zahlungen auf Grund der vom Präsidenten unterzeichneten Anweisungen.

Für Abwägen, öfters wiederkehrende Ausgaben als Briefporto etc. ist eine besondere Anweisung nicht erforderlich.

Die Kasse wird jährlich einmal durch eine aus drei Mitgliedern bestehende, von der Generalversammlung für die Dauer von fünf Jahren zu ernennende Commission revidirt. Letztere stellt das Resultat dieser Revision in einem Protokolle fest, welches durch Vermittelung des Verwaltungsrathes den Vereinsmitgliedern mitgetheilt wird.

Treten aussergewöhnliche Fälle ein, so ist es der Commission selbstverständlich unbenommen, Kassenrevision vorzunehmen.

Art. 15. Der Sekretar hat die Abfassung der Sitzungsberichte, die Correspondenzen, sowie die Führung der Mitgliederliste zu besorgen und ist mit der Aufbewahrung des Archivs betraut.

Art. 16. Die Rechnung wird am 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen und das Resultat, welches der Kassirer in einem umfassenden Berichte festzustellen hat, von dem Verwaltungsrathe geprüft und innerhalb der beiden ersten Monate des Jahres den Mitgliedern des Vereins zur Kenntniss gebracht.

Binnen derselben Frist ist auch der im Grossherzoglichen Beschlusse vom 22. Juli 1891 vorgesehene Bericht an den General-Direktor und die Gemeindebehörde zu erstatten.

Art. 17. Wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder solches von wenigstens 35 Mitgliedern schriftlich begehrt wird, so wird von dem Präsidenten eine Generalversammlung einberufen.

Zu dieser Versammlung hat jeder Oberkontrolbezirk, sowie das Hauptzollamt^{*)}, die Zollexpedition am Bahnhofe zu Luxemburg und das Nebenzollamt I zu Bettingen einen Delegirten zu entsenden.

Dieser letztere wird durch Stimmenmehrheit und nur für eine Generalversammlung gewählt.

Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel und finden unter Leitung der betreffenden Oberkontrolleure resp. Amtsvorstände oder unter Umständen, durch den berechtigten Aufseher, in einer den Dienst so wenig als möglich störenden Weise statt.

Das Resultat wird dem Präsidenten des Vereins demnächst mitgetheilt.

Der für die Generalversammlung zur Beratung stehende Gegenstand wird den Vereinsmitgliedern vor den Delegirtenwahlen bekannt gegeben.

Stimmberichtig und wählbar sind nur im Dienste stehende Zollbeamten.

Vorstandsmitglieder sind als solche in den Generalversammlungen stimmberichtig und können demgemäss nicht zu Delegirten ernannt werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Bei Anwesenheit von zwölf Mitgliedern ist die Generalversammlung beschlussfähig.

Art. 18. Die zu den Generalversammlungen entsendeten auswärtigen Mitglieder haben Anspruch auf Reiseentschädigung. Diese Entschädigung wird von dem Vorstaude festgesetzt und auf die Vereinskasse liquidirt.

KAPITEL IV. — Verpflichtungen der Mitglieder gegen den Verein.

Art. 19. Die Mitglieder zahlen einen fortlaufenden Beitrag und zwar

unverheirathete Beamten und Wittwen	1,00 Fr.
verheirathete Beamten und Wittwer	1,25 »

per Monat.

Hat das Vereinsvermögen die Höhe von 20,000 Franken erreicht, so kann der Verwaltungsrath eine Ermässigung in der Weise eintreten lassen, dass

Unverheirathete und Wittwen noch	0,75 Fr.
Verheirathete und Wittwer noch	1,00 »

monatlich zu entrichten haben.

Wenn es später die Verhältnisse gestatten, so können nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes auch die Bei-

^{*)} Zum Hauptzollamte wählen für diesen Fall auch die dem Verein angehörigenden Beamten des Zollamtes.

träge der Verheiratheten auf 0,75 Fr. monatlich reduziert werden.

Der in der Generalversammlung vom 28. Mai 1893 festgesetzte monatliche Beitrag von 1,37½ Fr. für jedes Mitglied bleibt jedoch bis zum Schlusse des Jahres 1904 fortbestehen.

Art. 20. Die bei einem Sterbefalle anzuzahlende Unterstützungssumme wird, insoweit verfügbare Gelder nicht vorhanden sind, durch ausserordentliche und gleichmässige Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

Als verfügbar gelten die sich in der Kasse befindlichen sowie die bei der Sparkasse oder anderen Anstalten hinterlegten Gelder, insoweit sie nicht zum Reservefonds gehören.

Art. 21. Neu eintretende Beamten sind verpflichtet, die fortlaufenden Beiträge vom Tage ihrer definitiven Anstellung in der Zollverwaltung ab zu zahlen.

Ist die Ernennung jedoch an einem andern Tage als am 1. des Monats in Kraft getreten, so ist der Beitrag vom 1. des künftigen Monats ab geschuldet.

Art. 22. Von den Mitgliedern wird keinerlei Beitrag erhoben für Zwecke, die nicht in den Statuten vorgesehen sind, und es dürfen die Vereinsgelder in keinem Falle zu anderen als den ausdrücklich in den Statuten vorgesehenen Zwecken verwendet werden.

Art. 23. Die Beiträge der im Dienste stehenden Beamten werden von den Gehältern einbehalten und von dem Hauptzollamte an den Vereinskassirer gegen Quittung abgeliefert.

Die anderen Vereinsmitglieder zahlen ihre Beiträge quartaliter und pränumerando an den Vereinskassirer.

In hierzu angeheften Fällen kann vom Präsidenten ein Zahlungsausstand, welcher drei Monate jedoch nicht übersteigen darf, bewilligt werden.

KAPITEL V. — *Verpflichtungen des Vereins gegen die Mitglieder.*

Art. 24. Beim Tode eines Mitgliedes erhält dessen Familie eine Unterstützung, welche beim Tode des Mannes 375 Fr., bei demjenigen der Frau 250 Fr. beträgt. Hat das Vereinsvermögen die Höhe von 20,000 Fr. erreicht, so werden beim Sterbefalle des Mannes 500 Fr., bei demjenigen der Frau 375 Fr. ausbezahlt.

Art. 25. Die Auszahlung der Unterstützungssumme erfolgt auf die beigebrachte Verwaltungs- oder obrigkeitliche Todesbescheinigung durch den Kassirer an die Empfangsberechtigten.

Art. 26. Als Empfangsberechtigte werden angesehen:

- 1° der Witwer bezw. die Wittwe;
- 2° die Kinder;

3° die Eltern;

4° die Geschwister;

5° auch eine testamentarisch bezeichnete Person.

Sind mehrere Kinder bezw. Geschwister vorhanden, so erfolgt, wenn nicht eines derselben oder eine andere Person als allein bezugsberechtigt von dem Verstorbenen bezeichnet worden ist, die Auszahlung gegen Gesamtquittung derselben, insoweit sie im Grossherzogthum wohnen, oder gegen Quittung des Vormundes.

Sind keine Bezugsberechtigten vorhanden, so bezahlt der Verein die Begräbnisskosten, jedoch nur insoweit sie die statutenmässige Unterstützungssumme nicht übersteigen.

Ansprüche auf den Bezug der Unterstützungssumme werden von dem Verwaltungsrath der notwendigen Prüfung unterzogen.

KAPITEL VI. — *Das Vereinskapital und seine Anlage. — Reservefonds.*

Art. 27. Das Vereinskapital besteht aus:

- 1° den fortlaufenden Beiträgen der Mitglieder;
- 2° den bewilligten Subsidien;
- 3° den Schenkungen und Vermächtnissen;
- 4° den Zinsen der hinterlegten Gelder.

Art. 28. Von den eingezahlten Geldern verbleiben nicht mehr als 1000 Franken in der Kasse. Der überschüssende Betrag ist entweder bei der Sparkasse, in luxemburgischen Staatsobligationen oder, mit Genehmigung der Regierung, in Gemeindeobligationen oder anderen öffentlichen Wertpapieren anzulegen.

Art. 29. Zur Bildung eines Reservefonds werden die Schenkungen und Vermächtnisse, insoweit dieselben unter dieser Bedingung gemacht worden sind, sowie ein Fünftel der im Art. 27 sub 1 und 2 vermerkten Einnahmen herangezogen.

Dieser Fonds ist bis zu einem Betrage von 10,000 Fr. unveräusserlich und darf auch bei einem höhern Betrage nur mit Genehmigung der Generalversammlung angegriffen werden.

KAPITEL VII. — *Statutenabänderung, Auflösung und Liquidation.*

Art. 30. Jeder Antrag auf Abänderung der Statuten muss dem Vorstande unterbreitet werden, welcher bestimmt, ob demselben Folge zu geben ist oder nicht.

Die Statuten können nur durch eine Generalversammlung abgeändert werden, deren Zusammenberufung und Verhandlungen in der statutenmässig vorgeschriebenen Form statzufolien haben.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse dieser Versammlung ist erforderlich, dass sie mit drei Viertel der Stimmen der an-

wesenden Mitglieder gefasst und durch die Regierung nach Vorschrift des Art. 2 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 (Reglement über die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen) gutgeheissen worden seien.

Art. 31. Der Verein kann sich eigenmächtig nur bei erwiesener Unzulänglichkeit seiner Mittel auflösen. Die Auflösung kann nur in einer speziell zu diesem Zwecke, wenigstens zwei Monate im Voraus durch Einzelbriefe, welche die Tagesordnung ausdrücklich angeben, euberathene Generalversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen wenigstens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein, und muss der Beschluss mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst sein.

Die Auflösung ist nur mit Gutheissung der Regierung gültig.

Die Liquidation erfolgt gemäss der Bestimmungen des Art. 9 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891.

Art. 32. Alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden von dem Verwaltungsrathe entschieden.

Art. 33. Die vorliegenden Statuten treten mit dem Tage ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vorläufig in Kraft, und werden demnächst der Grossh. Regierung zur definitiven Genehmigung und staatlichen Auerkennung in der im Art. 2 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 vorgeschriebenen Weise vorgelegt.

Also herathen und beschlossen in der Generalversammlung vom 19. August 1894.

Der Verwaltungsrath.
(Folgen die Unterschriften)

Avis. — Télégraphes et téléphones.

Il est porté à la connaissance du public qu'une cabine téléphonique est établie à Wahl et qu'elle est ouverte tant pour le service téléphonique que pour le service télégraphique pendant les jours de la semaine de 8 heures du matin à midi et de 2 à 7 heures du soir, et pendant les dimanches et jours légalement fériés, de 8 à 9 heures du matin et de 5 à 6 heures du soir.

Luxembourg, le 11 décembre 1894.

Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.

Avis. — Commission des pensions.

Par arrêté grand-ducal de ce jour, la commission instituée par l'art. 27 de la loi du 16 janvier 1863, sur les pensions, a été formée comme suit pour l'année 1895 :

a) *Pour l'ordre judiciaire:* MM. Heuardt, vice-président, et Arendt, conseiller à la Cour supérieure de justice, membres effectifs; Schlessler, procureur d'État, et Schmitz, juge au tribunal d'arrondissement à Luxembourg, membres suppléants.

b) *Pour la Chambre des députés:* MM. Krier et Jules Fischer, membres effectifs; Bech et Mersch, membres suppléants.

Bekanntmachung. — Telegraphen- u. Telephonwesen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß eine öffentliche Fernsprechanstalt in Wahl errichtet und dieselbe sowohl für den Telephon- wie für den Telegraphendienst an den Wochentagen von 8 bis 12 Uhr Morgens und von 2 bis 7 Uhr Abends, an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 8 bis 9 Uhr Morgens und von 5 bis 6 Uhr Abends geöffnet ist.

Luxemburg, den 11. Dezember 1894.

Der General-Director der Finanzen,
M. M o n g e n a s t.

Bekanntmachung. — Pensions-Commission.

Durch Grossh. Beschluß vom heutigen Tage ist die durch Art. 27 des Pensionsgesetzes vom 16. Januar 1863 vorgesehene Commission fürs Jahr 1895 zusammengesetzt, wie folgt:

a) *Gerichtspersonen:* Die H. H. Heuardt, Vice-Präsident des Obergerichtshofes, und Arendt, Obergerichtsrath, wirkliche Mitglieder; Schlessler, Staatsanwalt, und Schmitz, Richter beim Bezirksgerichte zu Luxemburg, stellvertretende Mitglieder.

b) *Abgeordnete:* die H. H. Krier und Julius Fischer, wirkliche Mitglieder; Bech und Mersch, stellvertretende Mitglieder.

c) Pour l'ordre administratif: 1° lorsque le fonctionnaire à mettre à la retraite appartient à l'administration de la douane: MM. *Hammerel*, inspecteur en chef des douanes, membre effectif; *Zimmer*, receveur principal des douanes à Luxembourg, membre suppléant; 2° pour le corps des volontaires et de gendarmerie: MM. *Weydert*, capitaine, membre effectif; *Trausch*, capitaine, membre suppléant; 3° dans tous les autres cas: MM. *Leclerc*, contrôleur des contributions, membre effectif, et *Monbrun*, conseiller à la Chambre des comptes, membre suppléant.

Par arrêté du Conseil de Gouvernement en date du même jour, ont été adjoints à cette commission, avec voix consultative et pour la durée de l'année 1895, MM. les médecins *Kintgen* et *Schumacher* à Luxembourg, et comme membres suppléants, MM. les médecins *Bourggraff* et *Gredt* à Luxembourg.

Luxembourg, le 12 décembre 1894.

Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.

Avis. — Bourses d'études.

Par arrêté grand-ducal du 4 juillet 1894, l'établissement de la fondation de bourses d'études, instituée par feu M. Jean-François *Augustin*, en son vivant receveur des contributions pensionné à Bettembourg, suivant testament du 7 octobre 1885 et codicille du 3 avril 1891, a été autorisé.

Cette fondation comprend:

1° deux bourses pour études à faire à l'école normale ou à tout autre établissement d'instruction du Grand-Duché ou de l'étranger, en vue de l'apprentissage d'un métier ou de toute autre profession;

2° deux bourses pour études à faire à l'Athénée de Luxembourg ou à tout autre établissement d'enseignement moyen du Grand-Duché;

3° une bourse pour études à faire au séminaire;

4° une bourse pour études à faire à l'univer-

c) Verwaltungsbeamte: 1° wenn der zu pensionirende Beamte der Zoll-Verwaltung angehört, die H. Hammerel, Ober-Zollinspektor, wirkliches Mitglied; Zimmer, Hauptamts-Nendant, stellvertretendes Mitglied; 2° für das Freiwilligen Corps und die Gendarmerie, die H. Weydert, Hauptmann, wirkliches Mitglied; Trausch, Hauptmann, stellvertretendes Mitglied; 3° in jedem anderen Falle: die H. Leclerc, Steuerkontroleur, wirkliches Mitglied, und Monbrun, Rechnungsrath, stellvertretendes Mitglied.

Durch Beschluß des Regierungsraths vom selben Tage sind vorerwähnter Commission für das Jahr 1895 die Herren H. Kintgen und Schumacher aus Luxemburg, und als Stellvertreter, die H. Bourggraff und Gredt aus Luxemburg, mit beratender Stimme beigegeben.

Luxembourg, den 12. Dezember 1894.

Der General-Director der Finanzen,
M. Mongenast.

Bekanntmachung. — Studienbörsen.

Durch Großh. Beschluß vom 4. Juli 1894, ist die Gründung der vom verstorbenen Hrn. Johann Franz Augustin, zeitweilig pensionirter Steuereinnahmer zu Bettembourg, laut Testament vom 7. Oktober 1885 und Kodizill vom 3. April 1891, gestifteten Studienbörsen genehmigt worden.

Diese Stiftung begreift:

1° zwei Börsen für Studien an der Normal-schule oder an jeder andern Unterrichts-Anstalt des Großherzogthums oder des Auslandes, behufs Erlernung eines Handwerks oder jedes andern Gewerbes;

2° zwei Börsen für Studien am Athénäum zu Luxemburg oder an jeder andern mittleren Unterrichts-Anstalt des Großherzogthums;

3° eine Börse für Seminarstudien;

4° eine Börse für Studien an der katholischen

sité catholique de Louvain ou à une autre université catholique.

Les bourses dont s'agit sub 1^o et 2^o pourront être conférées à partir du 1^{er} octobre dernier, et celles sub 3^o et 4^o à partir du 1^{er} janvier prochain.

Les prétendants à la jouissance de ces bourses sont invités à me faire parvenir leurs demandes, accompagnées des pièces justificatives de leurs droits, pour la fin du présent mois.

Luxembourg, le 13 décembre 1894.

Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.

Avis. — Caisse d'épargne.

Par arrêté grand-ducal en date de ce jour, MM. Georges Wittenauer, ingénieur, Joseph Mersch-Heldenstein, négociant, et Philippe Bœch, avocat-avoué, tous à Luxembourg, ont été maintenus, pour le terme de trois ans, dans les fonctions de membres du conseil de surveillance de la Caisse d'épargne.

Luxembourg, le 12 décembre 1894.

Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.

Avis. — Justice.

Par arrêté grand-ducal en date du 14 décembre et., M. J.-P. Fohl, juge au tribunal d'arrondissement de Diekirch, a été nommé juge de paix du canton de Luxembourg.

Luxembourg, le 17 décembre 1894.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,*
EYSCHEN.

Avis. — Règlement communal.

Dans sa séance du 18 novembre écoulé, le conseil communal de Vichten a décrété un règlement de police, concernant l'établissement de taxes au profit du bureau de bienfaisance sur les dauses publiques dans la dite commune.

Universität zu Löwen oder an einer andern katholischen Universität.

Die Bourses sub 1^o und 2^o können vom 1. Oktober leztthin, und die sub 3^o und 4^o vom 1. Januar künfti hin verliehen werden.

Die Bewerber um den Genuß dieser Bourses sind gebeten, mir ihre diesbezüglichen Gesuche nebst Belegstücken vor Ende laufenden Monats zugehen zu lassen.

Luxemburg, den 13. Dezember 1894.

Der General-Director der Finanzen,
M. M o n g e n a s t.

Bekanntmachung. — Sparkasse.

Durch Großh. Beschluß vom heutigen Tage sind die H. H. Georg Wittenauer, Ingenieur, Josef Mersch-Heldenstein, Kaufmann, und Philipp Bœch, Advokat Anwalt, alle drei wohnhaft zu Luxemburg, auf die Dauer von drei Jahren in ihren Funktionen als Mitglieder des Aufsichtsrathes der Sparkasse bestatigt worden.

Luxemburg, den 12. Dezember 1894.

Der General-Director der Finanzen,
M. M o n g e n a s t.

Bekanntmachung. — Justiz.

Durch Großh. Beschluß vom 14. Dezember leztthin ist Hr. J. P. Fohl, Richter am Bezirksgerichte zu Diekirch, zum Friedensrichter des Kantons Luxemburg ernannt worden.

Luxemburg, den 17. Dezember 1894.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,*
E y s c h e n.

Bekanntmachung. — Gemeindeglement.

In seiner Sitzung vom 18. November leztthin hat der Gemeinderath von Vichten ein Polizeireglement, betreffend die Erhebung von Gebühren zu Gunsten des Wohlthätigkeitsbüreaus gelegentlich der öffentlichen Tanzergewinnen in besagter

— Ce règlement a été dûment approuvé et publié.

Luxembourg, le 15 décembre 1894.

Le Directeur général de l'intérieur,
H. KIRPACH.

Avis. — Postes et télégraphes.

Pour faciliter et accélérer l'expédition et assurer la remise en temps utile des envois postaux expédiés à l'occasion du jour de l'an, l'administration des postes et des télégraphes a pris, comme les années précédentes, les dispositions suivantes :

1° Le public est autorisé à remettre aux guichets, à partir du 20 décembre, les envois postaux qu'il entend voir présenter au destinataire le jour de l'an, que ces envois soient destinés pour l'intérieur ou pour l'étranger.

2° Ces envois doivent être affranchis et porter, en haut de l'adresse, au coin gauche, les initiales « N. A. » ou « N. J. ».

Les personnes qui déposent en une seule fois plusieurs envois de l'espèce peuvent les remettre aux guichets dans un seul paquet étiqueté « Nouvel an » ou « Neues Jahr » ; en ce cas, ces personnes sont dispensées de munir chaque envoi de l'annotation ci-dessus.

L'administration prendra des mesures pour que les envois ainsi conditionnés, à destination de l'intérieur, soient compris dans la première distribution du 1^{er} janvier et que ceux pour l'étranger soient expédiés par le premier courrier du 31 décembre.

Le 1^{er} janvier, le nombre des tournées locales à Luxembourg-ville sera réduit à deux, savoir : à 8 h. du matin et à 4 h. du soir ; les 2 et 3 janvier à trois, savoir : à 7½, 10½ h. du matin et à 4 h. du soir ; le 4 janvier à quatre, savoir : à 7½, 10½ h. du matin, à 3 et 5 heures du soir.

Le 31 décembre, la tournée de 8 h. du soir sera supprimée.

Gemeinde erlassen. — Dieses Reglement ist vor-
schriftsmäßig genehmigt und veröffentlicht worden.

Luzemburg, den 15. Dezember 1894.

Der General-Director des Innern,
G. Kirpach.

Bekanntmachung. — Post- u. Telegraphenwesen.

Zur Erzielung einer schnelleren Beförderung und rechtzeitigen Abgabe der Correspondenzen für Neujahr sind, wie in den vorigen Jahren, seitens der Post- und Telegraphenverwaltung, folgende Maßnahmen getroffen worden :

1° Das Publikum kann, vom 20. Dezember ab, Postsendungen sowohl für das In- als für das Ausland, welche am 1. Januar zur Abgabe an den Empfänger gelangen sollen, bei den Post-schaltern einliefern.

2° Diese Postsendungen müssen frankirt und links, oberhalb der Aufschrift, mit dem Vermerk „N. A.“ oder „N. J.“ versehen sein.

Diejenigen Personen, welche in einem Male mehrere solcher Sendungen aufliefern, können dieselben in einem Bunde mit dem Vermerk „Nouvel an“ oder „Neues Jahr“ bei den Post-schaltern abgeben ; in diesem Falle ist es nicht erforderlich, daß jede einzelne Sendung den obigen Vermerk trage.

Die Verwaltung wird Maßregeln dahin treffen, daß die so beschaffenen Sendungen für das In-land dem Adressaten bei der ersten Vertheilung am 1. Januar zugestellt und diejenigen für das Ausland mit der ersten Expedition vom 31. Dezember ihrem Bestimmungsorte zugeführt werden.

Am 1. Januar wird die Zahl der Lokalbestell-gänge in Luxemburg-Stadt auf zwei beschränkt, nämlich : um 8 Uhr Vm. und um 4 Uhr Nm. ; am 2. und 3. Januar auf drei, nämlich : um 7½, 10½ Uhr Vm. und um 4 Uhr Nm. ; am 4. Januar auf vier, nämlich : um 7½, 10½ Uhr Vm., sowie um 3 und 5 Uhr Nm.

Der Bestellgang von 8 Uhr Abends wird am 31. Dezember nicht ausgeführt.

Les 1^{er}, 2^e et 3^e janvier, les faubourgs et le Limpertsberg seront desservis deux fois par jour : à 8 h. du matin et à 4 h. du soir.

Luxembourg, le 17 décembre 1894.

Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.

Arrêté du 14 décembre 1894, relatif à l'examen des étalons destinés à la monte pendant l'année 1895.

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT
DU GOUVERNEMENT ;

Vu le règlement du 14—21 décembre 1861, concernant l'amélioration de la race des chevaux, des bêtes à cornes et des pores ;

Vu les propositions de la Commission d'agriculture pour l'examen des étalons destinés à la monte pendant l'année 1895 ;

Arrête :

Art. 1^{er}. Il sera procédé, au chef-lieu de chacun des deux arrondissements judiciaires, à l'examen des étalons destinés à la monte des bœufs d'autrui pendant l'année 1895,

à Luxembourg, le samedi, 29 décembre courant, à neuf heures précises du matin ;

à Diekirch, le lundi, 31 décembre courant, à neuf heures précises du matin.

Art. 2. Sont nommés membres de la Commission : MM. Charles Siegen, vétérinaire de la Commission d'agriculture à Luxembourg ; Félix Pütz, membre de la Commission d'agriculture à Burglinster ; Jean-Baptiste Wicker, député et agriculteur à Sandweiler ; Nic. Krambach, vétérinaire du Gouvernement à Redange, et Jules Bivort, vétérinaire du Gouvernement à Clervaux.

Le secrétaire de la Commission d'agriculture remplira les fonctions de secrétaire de la commission d'examen (art. 20 du règlement).

Art. 3. Les étalons reçus seront marqués sous la crinière du côté gauche au moyen d'un fer chaud portant le chiffre 2.

Die Correspondenz wird am 1., 2. und 3. Januar in den Vorstädten und auf dem Limpertsberg nur 2 Mal und zwar um 8 Uhr Vm. und um 4 Uhr Nm. bestellt.

Luxemburg den 17. Dezember 1894.

Der General-Director der Finanzen,
M. Mongenast.

Beschluß vom 14. Dezember 1894, die Untersuchung der zur Beschälung während 1895 bestimmten Hengste betreffend.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung ;

Nach Einsicht des Reglements vom 14.—21. Dezember 1861, über die Zucht der Pferde-, Hornvieh- und Schweinezucht ;

Nach Einsicht der Anträge der Ackerbau-Commission in Betreff der Untersuchung der zur Beschälung während 1895 bestimmten Hengste ;

Beschließt :

Art. 1. Die Untersuchung der während 1895 zur Beschälung fremder Stuten bestimmten Hengste wird in den Hauptorten der beiden Gerichtsbezirke

zu Luxemburg, am Samstag, 29. Dezember 1894, um 9 Uhr präzis Vormittags ;

zu Diekirch, am Montag, den 31. Dezember d., um 9 Uhr präzis Vormittags, stattfinden.

Art. 2. Zu Mitgliedern der Rörungs-Commission sind ernannt : die H. H. Karl Siegen, Thierarzt der Ackerbau-Commission zu Luxemburg ; Felix Pütz, Mitglied der Ackerbau-Commission zu Burglinster ; J. B. Weicker, Deputierter und Landwirth zu Sandweiler ; Nic. Krambach, Staatsthierarzt zu Redingen, und Julius Bivort, Staatsthierarzt zu Clervaux.

Der Sekretär der Ackerbau-Commission wird als Sekretär der Rörungs-Commission fungiren (Art. 20 des Reglements).

Art. 3. Die angeführten Hengste werden auf der linken Seite unter der Mähne mittelst eines Brenneisens mit der Ziffer 2 gezeichnet.

Cette réception est en outre constatée par un permis de saillie pour un an, contenant le signalement de l'étalon (art. 9 du règlement), ainsi que l'indication du ressort dans lequel l'étalon peut saillir (art. 3 du règlement, modifié par arrêté r. gr.-d. du 8 février 1867).

Art. 4. Avant la marque au fer et avant la délivrance du permis de saillie, le propriétaire de chaque étalon admis paie entre les mains du président de la commission d'examen une somme de six francs, que celui-ci verse entre les mains du receveur des contributions à Luxembourg et resp. à Diekirch.

Art. 5. Les propriétaires des étalons admis pour la saillie des juments d'autrui présentent ces reproducteurs, une fois par mois, durant le temps de la monte, au vétérinaire du ressort de leur domicile, le jour que ce dernier leur désigne à cet effet, pour constater la situation de ces étalons. Ils lui soumettent en même temps leurs registres (art. 17 du règlement).

Les frais de ces visites sont à charge du propriétaire de chaque étalon.

Art. 6. Les propriétaires des étalons présentés à l'examen doivent être pourvus d'un certificat délivré par le collège des bourgmestre et échevins de la commune de leur domicile, contenant le signalement de l'étalon et attestant qu'il est la propriété de celui qui en demande la réception (art. 19 du règlement).

Art. 7. Les reproducteurs introduits par le Gouvernement étant admis de droit à la monte, seront portés sur la liste des étalons, sur la déclaration de leurs propriétaires.

Pour le cas où ces derniers désireraient une station, ils devront le faire connaître en même temps.

Art. 8. Le présent arrêté sera publié et affiché dans toutes les communes du Grand-Duché; il sera en outre inséré au *Mémorial*, et

Die Anführung wird außerdem durch einen Beschälungschein auf ein Jahr constatirt. Derselbe gibt das Signalement des Hengstes an (Art. 9 des Reglements), sowie dessen Beschälungs-Ressort (Art. 3 des abgeänderten Reglements vom 8. Februar 1867).

Art. 4. Vor dem Brennen und vor der Ausstellung des Beschälungscheines zahlt der Eigenthümer jeden angeführten Hengstes in die Hände des Präsidenten der Schau Commission den Betrag von sechs Franken, welche letzterer an den Steuer-Empfänger zu Luxemburg, bezw. zu Diekirch abliefern.

Art. 5. Die Eigenthümer der zur Beschälung fremder Stuten angeführten Hengste sollen diese Reproductoren einmal monatlich während der Beschälzeit dem Thierarzt des Ressorts ihres Domicils an dem von ihm dazu angezeigten Tage vorführen, damit derselbe den Zustand besagter Hengste constatire. Auch müssen die Eigenthümer ihm zur selben Zeit ihre Register vorlegen (Art. 17 des Reglements).

Der Eigenthümer jeden Hengstes hat die Kosten dieser Untersuchung zu tragen.

Art. 6. Die Eigenthümer der zur Untersuchung vorgeführten Hengste müssen Inhaber einer vom Schöffencollegium der Gemeinde ihres Wohnortes ausgestellten Bescheinigung sein, welche das Signalement des Hengstes enthält und erklärt, daß letzterer Eigenthum desjenigen ist, der dessen Anführung verlangt (Art. 19 des Reglements).

Art. 7. Die auf Ansehen der Regierung eingeführten und somit rechtmäßig zur Beschälung zugelassenen Hengste werden auf die diesbezügliche Liste, in Folge Angabe ihrer Eigenthümer eingetragen.

Im Falle letztere eine feste Station wünschen, haben sie dies gleichzeitig anzuzeigen.

Art. 8. Gegenwärtiger Beschluß soll in allen Gemeinden des Großherzogthums bekannt gemacht und angeschlagen werden; derselbe soll außerdem

un exemplaire en sera adressé à chacun des membres de la commission d'examen, pour leur servir de titre.

Luxembourg, le 14 décembre 1894.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

ins „Memorial“ eingerückt und ein Exemplar davon jedem Mitglied der Rörungs Commission als Ernennungsurkunde zugesandt werden.

Luzemburg, den 14. Dezember 1894.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.*

Avis. — Société des chemins de fer Guillaume-Luxembourg.

Numéros des actions anciennes sorties au tirage du 15 novembre 1894 pour être amorties :

N ^{os} 121 à 140 20	N ^{os} 30.821 à 30.840 20
» 2,941 à 2,960 20	» 47,941 à 47,946 6
» 6,331 à 6,340 20	» 47,948 à 47,950 13
» 28,530 1	Total . . . 409

Le remboursement des actions ci-dessus s'effectuera à partir du 2 janvier 1895.